



INFORMATIONEN ZUR MIETE BEI DER ROSSET TECHNIK AG

Was sind die Voraussetzungen für eine Miete bei der Rosset Technik AG?

Es werden nur an Personen Maschinen vermietet, welche auch registriert sind bei uns. Die Rosset Technik AG behält sich vor, eine Kautions zu verlangen. Die Höhe der Kautions wird durch einen Rosset Technik-Mitarbeiter festgelegt.

Wie erhält der Kunde die gewünschten Mietartikel?

Die Mietartikel können nach Abklärung der Verfügbarkeit an unserem Hauptsitz in Sempach abgeholt werden. Kleinere Maschinen können per Versandservice an eine gewünschte Adresse geliefert werden (ausgeschlossen Baustellen). Eine grössere Mietmaschine kann in Absprache mit einem Rosset Technik-Mitarbeiter auch per Camion oder via Aussendienstmitarbeiter geliefert werden.

Wie lange dauert bei Rosset Technik AG eine Miete?

Der Mietpark ist für Vermietungen von einem Tag bis zu einigen Wochen ausgelegt. Sollte der Kunde ein Mietgerät längere Zeit benötigen, kann er das Mietgerät nur mit Bestätigung durch einen Rosset Technik-Mitarbeiter bei uns erwerben. Bei einem Kauf eines gleichwertigen Neugerätes entfallen die Mietkosten.

Wann beginnt eine Miete?

Die Miete beginnt am Tag der Übernahme des Mietgerätes in Sempach oder am Folgetag bei Aufgabe an ein Transportunternehmen wie Post, DHL, DPD. Angefangene Miettage werden vollumfänglich verrechnet. Der Samstag gilt als Wochentag und wird somit verrechnet.

Wann endet eine Miete?

Die Miete endet am Tag der Aufgabe des Mietgerätes an ein Transportunternehmen wie Post, DHL, DPD oder bei Rückgabe am Hauptsitz in Sempach. Angefangene Miettage werden vollumfänglich verrechnet. Der Samstag gilt als Wochentag und wird somit verrechnet.

Kosten

Mietpreise:

- Alle unsere Preise sind netto exkl. MwSt. Die Preise sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Anzeige den Marktverhältnissen anzupassen.

Liefer- und Abholkosten:

- Kosten bei Aussendienst oder Camionlieferung: CHF 1.00 pro Kilometer pro Weg.
- Kosten bei Paketversand (DHL oder Post): CHF 20.00 / CHF 30.00 pro Weg.
- Kosten bei Postexpressversand: CHF 40.00 pro Weg.

Endkontrolle:

Nach der Vermietung wird eine Endkontrolle (Instandstellung, Reinigung, Funktionskontrolle) durchgeführt. Diese wird Pauschal verrechnet je nach Gerät (siehe Aufführung bei den Mietgeräten). Für allfällige Instandstellungskosten hat der Mieter vollumfänglich aufzukommen, sofern dieses auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist.

Zubehör:

- Wird während der Mietdauer neues Werkzeug/Zubehör benötigt, wird dies fortlaufend und gemäss Mietkosten zur Verfügung gestellt.
- Am Schluss der Miete muss alles (funktionstüchtig sowie defekt) Material / Zubehör retourniert. Nicht retourniertes Material / Zubehör wird verrechnet.

Allgemeine Mietbedingungen Mietpark (Miet-AGB)

Die Miet-AGB werden dem Kunden mittels Auftragsbestätigung der Mietmaschine per Mail, persönlich oder via Aussendienst übergeben. Mit der Unterschrift sowie Angabe von Namen des Mieters in Blockschrift wird bestätigt, dass die Miet-AGB gelesen wurden und angenommen sind. Die Miet-AGB müssen retourniert werden (per Mail, WhatsApp, usw.).

Nach Erhalt der unterschriebenen Miet-AGBs, wird die Mietmaschine dem Mieter ausgehändigt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU EINEM ÜBERBRÜCKUNGSGERÄT

Was ist enthalten bei einem Überbrückungsgerät?

Ein Überbrückungsgerät enthält kein Zubehör. Damit die Nutzung der Staubsauger und der Luftreiniger als Überbrückungsgerät gewährleistet ist, ist der Filter enthalten.

Wie lange dauert bei Rosset Technik AG eine Überbrückung?

Das Gerät kann so lange beansprucht werden, bis der Kunde sein Gerät z.B. aus der Reparatur wieder erhalten hat.

Kosten

Wenn ein Überbrückungsgerät als:

- Reparaturüberbrückung benötigt wird, kostet das pauschal CHF 75.00 exkl. Lieferversandkosten.
- Rückstandsüberbrückungen benötigt wird, ist die Lieferung sowie das Gerät kostenlos.
- Überbrückung zur Garantieabklärung benötigt wird, ist die Lieferung sowie das Gerät nur kostenlos, wenn es sich um einen Garantiefall handelt. Ansonsten kostet das CHF 75.00 exkl. Lieferversandkosten und exkl. MwSt.

In oben nicht aufgeführten Situationen, wird die Überbrückung gleichbehandelt wie eine Miete.



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN MIETPARK

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Ohne Ihren Einwand werden die allgemeinen Mietbedingungen als akzeptiert angesehen.

1. Beanstandungen betreffend Zustand des Mietartikels sind am Tag der Übernahme anzubringen, ansonsten gilt, dass die Mietware in gutem Zustand übergeben worden ist.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanweisungen und Unterhaltsvorschriften genau zu beachten und die Mietartikel sorgfältig zu behandeln.
3. Der Mieter ist verantwortlich, dass alle Vorkehrungen getroffen sind, um die Mietmaschine richtig zu gebrauchen.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, sowie für Arbeitsunterbruch und Zeitverlust.
5. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an den Mietartikeln. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mieters.
6. Die Miete deckt nur die branchenübliche Amortisation des Mietartikels; Das Betriebsrisiko geht zu Lasten des Mieters. Kosten wie Strom, Treibstoff, Öl und Schmiermittel, die für Betrieb und Unterhalt notwendig sind, trägt ebenso der Mieter.
7. Wenn die Mietartikel nicht ordnungsgemäss arbeiten, so ist der Betrieb, unter Anzeige an den Vermieter, sofort einzustellen. Die schuldige Partei trägt die Kosten für die Instandstellung. Andere Garantieansprüche werden vom Vermieter abgelehnt.
8. Allfällige Änderungen und Reparaturen am Mietobjekt dürfen während der Mietdauer nur mit Einverständnis des Vermieters vorgenommen werden.
9. Ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters darf das Mietobjekt nicht untervermietet werden.
10. Falls der Mieter das Mietobjekt kaufen möchte (Kauf nur in Absprache mit dem Vermieter möglich), bleibt das Mietobjekt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vermieters.
11. Der Mieter muss die Mietartikel in dem Zustand zurückgeben, der sich aus dem fachgerechten Gebrauch ergibt. Für allfällige Instandstellungskosten hat der Mieter vollumfänglich aufzukommen, sofern es auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist.
12. Die Rosset Technik AG übernimmt keine Garantie, dass die geplante Arbeit mit dem mietgerät erledigt werden kann. Das heisst, dem Mieter werden die entstandenen Kosten in jedem Fall in Rechnung gestellt.
13. Bei Vermietungen über das Wochenende wird der Samstag verrechnet. Jeder angefangener Miettag wird vollumfänglich verrechnet.
14. Sämtliches mitgeliefertes Material / Zubehör ist zu retournieren (auch verbrauchte, oder defekte Werkzeuge). Nicht retourniertes Material wird verrechnet.
15. **Es dürfen keine schadstoffbelasteten Materialien (z.B. Asbest) bearbeitet werden. Wir behalten uns vor, Testabstriche am retournierten Gerät durchzuführen.**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, obige Punkte verstanden zu haben und die nötigen Abklärungen vor Mietbeginn getroffen zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: _____ Name in Blockschrift: _____

* Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sempach